Mitteilungsblatt

Seckach verbindet

im Neckar-Odenwald-Kreis und
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Jahrgang 2023 | Freitag, 4. August 2023 | Nummer 31

Gesamtgemeinde

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis informiert:
Fahrbahndeckenerneuerung L 519, 2. Bauabschnitt zw. Seckach und Hemsbach

Im Auftrag des Regierungspräsidiums wird im Sommer dieses Jahres die Landesstraße L 519 zwischen Buchen und Adelsheim in zwei großen Teilabschnitten erneuert. Im folgenden zweiten Bauabschnitt wird auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Ortsausgang Seckach (Industriestraße) und der Einmündung nach Hemsbach der Asphaltbelag vollständig erneuert. Die Länge der zusammenhängenden Baustrecke beträgt 5.100 m, die zu erneuernde Asphaltfläche ca. 40.000,00 m². Gleichzeitig werden darunterliegende Setzungen und Schadstellen instandgesetzt, sowie Bankette und Entwässerungseinrichten erneuert. Auftragnehmer dieser Großmaßnahme ist die Firma Strabag, GmbH. Die Arbeiten können nur unter Vollsperrung des gesamten Verkehrs vorgenommen werden. Bewusst wurden sie aber in die Sommerferien gelegt um den Bus- und Schülerverkehr auf dieser wichtigen Schulverbindung zu entlasten.

Die Arbeiten beginnen am Montag, 7. 8. 2023. Das Ende der Asphaltarbeiten und die Verkehrsfreigabe sind voraussichtlich für den 25. 8. 2023 geplant. Das Bauende für Restarbeiten am Parkplatz „Klinge“ usw. folgt voraussichtlich in der 35. KW. Der Streckenabschnitt zwischen Seckach und Hemsbach ist für jeglichen Verkehr voll gesperrt. Ansonsten erfolgt die Umleitung örtlich. Die örtliche Umleitung für den Ortsteil Zimmern führt in den wenigen Tagen der Fräs- und Deckenbauarbeiten über die Gemeindestraße Weidachshof, für Hemsbach über Osterburken. Die Zufahrt zum Kinder- und Jugenddorf Klinge führt über Seckach.

Die Maßnahme wurde erforderlich, da seit Jahren durch die massive Verkehrsbelastung mit hohem Anteil an Schwerverkehr zunehmend Oberflächenschäden, Risse, Setzungen und Schlaglöcher im Belag entstanden, welche die Verkehrssicherheit dieser insbesondere für Pendler wichtigen Straßenverbindung mehr und mehr einschränkten. Eine Komplettinstandsetzung wurde unausweichlich. Teil der Maßnahme ist auch die Aufweitung und Verbesserung des zu engen Parkplatzes unterhalb des Kinder- und Jugenddorfes Klinge, welcher im Zuge der Arbeiten für die Nutzung nach heutigen Anforderungen ausgebaut wird. Die Bauleitung liegt beim Fachdienst Straßen des Neckar-Odenwald-Kreise, die Kosten trägt das Land.

Wie üblich werden Behinderungen und Störungen durch die Verkehrsbeschränkung entstehen. Hierfür bittet die Straßenbauverwaltung die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Informationen zur Aufnahme geflüchteter Menschen und zu den Folgen des Ukrainekriegs

In den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) waren an Neuzugängen vom 7.–20. 7. 2023 insgesamt 2.247 Personen zu verzeichnen, davon 454 Flüchtende aus der Ukraine (20 %).

Die insgesamt 31.346 ukrainischen Schülerinnen und Schüler wurden zuletzt an 2.602 allgemeinbildenden und an 267 beruflichen Schulen unterrichtet (Stichtag: 17. 7. 2023).

Dringend Unterkünfte für geflüchtete Menschen gesucht!

Die Gemeindeverwaltung sucht weiterhin dringend Wohnraum für die kommunale Anschlussunterbringung. Konkret besteht für die Gemeinde Seckach derzeit eine Aufnahmeverpflichtung von 23 sofort unterzubringenden Personen und von weiteren 29 Personen in den nächsten sechs Monaten. Für die Unterbringung geeignet sind vor allem abgeschlossene Wohnungen und leerstehende Häuser. Falls Sie über solchen Wohnraum verfügen und diesen bereitstellen können, bitten wir um eine entsprechende Nachricht an die Gemeindeverwaltung Seckach, Tel. 06292/ 9201-10, oder info@seckach.de. Neben Ihren Kontaktdaten werden insbesondere die einschlägigen Informationen zum Mietobjekt benötigt (= Lage, Größe, Verfügbarkeit, Heizungsart, Mietpreisvorstellung, Renovierungsbedürftigkeit usw.). Unabhängig davon dürfen geflüchtete Menschen aus der Ukraine auch weiterhin gerne von Verwandten oder Freunden aufgenommen werden. In diesem Fall bittet die Gemeindeverwaltung um zeitnahe Mitteilung, wer unter welcher Anschrift bei wem unterkommen konnte.

Zum Prozedere der Anmeldung und der Registrierung ukrainischer Flüchtlinge zum Erhalt der Fiktionsbescheinigung und der Arbeitserlaubnis sowie zur Beantragung von Leistungen verweisen wir auf die Internetseiten des Landratsamtes (https://www.neckar-odenwald-kreis.de/ukraine.html). Dort finden sich auch umfassende Informationen zu den Sprachkursen.

Allgemeine Informationen zum Verfahren, den Anträgen usw.

Das Land Baden-Württemberg hat auf seiner Internetseite unter der Adresse https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/infos-zum-ukraine-krieg/ Informationen rund um die Ukraine-Krise sowie die Geflüchteten in verschiedenen Sprachen zusammengestellt. Insbesondere werden dort auch viele wichtige Fragen (FAQ´s) beantwortet. Darüber hinaus wurde vom Ministerium der Justiz und für Migration eine telefonische Hotline eingerichtet. Diese ist mit russisch und ukrainisch sprechenden MitarbeiterInnen besetzt und werktäglich zwischen 8.30 und 17.00 Uhr telefonisch unter folgender kostenlosen Rufnummer erreichbar: 0800/ 7022-500.

Bürgerenergiegenossenschaft Bauland
Bericht über die erste Generalversammlung

Am 19. 7. 2023 hielt die 2021 gegründete BürgerEnergiegenossenschaft Bauland eG (BEG) ihre erste Generalversammlung ab und zog dabei eine positive Bilanz über die zwei vergangenen Jahre. Die junge Genossenschaft verzeichnete ein beeindruckendes Wachstum der gezeichneten Mitgliedsanteile, die sich jedes Jahr vervierfachten. Das eingesammelte Eigenkapital beläuft sich aktuell auf rund 450.000 €. Diese finanziellen Mittel werden gezielt in zukunftsweisende Projekte investiert.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Investitionen lag auf der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die BEG hat bereits drei eigene Dach-PV-Anlagen erfolgreich realisiert: eine Anlage auf dem Dach der Grundschule in Rosenberg mit einer Kapazität von ca. 30 kW, eine Anlage auf dem Dach der neuen Eckenberghalle in Adelsheim mit ca. 120 kW und eine Anlage auf einem privaten Dach in Merchingen mit 100 KW. Darüber hinaus stehen zwei Freiflächen-PV-Anla-

gen kurz vor der Inbetriebnahme. Die geplanten Projekte in Sindolsheim mit ca. 10,6 MWp und in Roigheim mit ca. 8,4 MWp eröffnen der BEG vielversprechende Chancen, in naher Zukunft namhafte Erträge zu erzielen.

Die Mitgliederversammlung, zu der rund 50 Personen ins Adelsheimer Kulturzentrum gekommen waren, bot den interessierten Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich über verschiedene Aspekte der Genossenschaft zu informieren. Diskutiert wurden u.a. die Speicherung von Strom und die wirtschaftliche Rentabilität der Anlagen. Besonders interessierten einen Bürger die Personalkosten, worauf der Aufsichtsratsvorsitzende Bürgermeister Ralph Matousek erklärte, dass sämtliche handelnden Akteure ehrenamtlich tätig sind und keinerlei Vergütungen erhalten. Zudem wurde die Frage gestellt, ob die BEG ihre wirtschaftlichen Betätigungen über das Thema Photovoltaik hinaus ausdehnen wird, beispielsweise in Form von Investitionen in den geplanten Windpark im Waidachswald oder in die Stromspeicherung bzw. die Erzeugung von Wasserstoff. Dies, so betonte Herr Matousek, seien allesamt mögliche Zukunftsthemen, die derzeit aber noch nicht bearbeitet werden können.

Die Versammlung verlief erfolgreich und führte zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Jahre 2021 und 2022, welche von den Mitgliedern einstimmig erteilt wurde. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war sodann die Abstimmung über die Aufnahme der Gemeinde Roigheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger in die Genossenschaft. Diese Überlegung entstand vor dem Hintergrund, dass Roigheim sowohl am Windpark im Waidachswald beteiligt ist, der eine Bürgerbeteiligung vorsieht, als auch über eine gerade dieser Tage neu in Betrieb genommene Freiflächen-PV-Anlage verfügt, bei welcher ebenfalls eine Bürgerbeteiligung möglich ist. Der Gemeinderat von Roigheim entschied sich einstimmig für den Antrag auf Aufnahme in die BEG, um den großen Aufwand einer eigenen Genossenschaftsgründung zu vermeiden. Auch die Mitgliederversammlung fasste ein solch klares Votum für die Aufnahme, so dass nun auch die Bürgerinnen und Bürger aus Roigheim über die BEG in Projekte der erneuerbaren Energien vor Ort investieren können.

Im Anschluss standen Nachwahlen für den Aufsichtsrat auf der Tagesordnung. Aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Roigheim in die Genossenschaft wurden mit Bürgermeister Michael Grimm und Gemeinderat Alexander Nies zwei neue Aufsichtsräte aus Roigheim gewählt. Zusätzlich erfolgte die Nachbesetzung für Bürgermeister Wolfram Bernhardt, der sein Amt niederlegt, da er die Nachfolge von Rainer Dörfler als Vorstand antritt. Das Aufsichtsratsamt von Herrn Bernhardt übernimmt Gemeinderat Ralph Gaukel. Hr. Matousek dankte Herrn Dörfler im Namen aller Anwesenden für seine wichtige Arbeit in der Gründungsphase. Die BEG blickt mit großem Optimismus in die Zukunft und ist zuversichtlich, dass ihre nachhaltigen Investitionen und Projekte die regionale Energiewende weiter vorantreiben werden.

Amtlicher Teil

Beitragsanpassung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. 7. 2023 geänderte Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung beschlossen.

Ab dem 1. 9. 2023 gelten folgende Beitragssätze:

Kanalbeitrag: 6,99 €/m² zulässige Geschossfläche (bisher: 5,70 €/m²)

Herausgeber: Gemeinde Seckach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt,
Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22
Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:
Melanie Henninger, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach,
Telefon (0 62 92) 92 01-0
E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de
Herstellung, Druck und Verlag:
HennBauer Medien GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

Klärbeitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks: 2,71 €/m² zulässige Geschossfläche (bisher: 1,63 €/m²)

Wasserversorgungsbeitrag: 5,47 €/m² zulässige Geschossfläche (bisher: 2,70 €/m²)

Im Rahmen der Anpassung des Beitragsteils wurde eine neue Fassung der Abwassersatzung sowie der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Die Abwassersatzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht. Die Wasserversorgungssatzung wird im nächsten Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Seckach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
   a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
   b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
   Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwas-

ser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückeigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 35) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Gemeinde vom Grundstückeigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
   b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

   Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
   – Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
   – Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
   – Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

   Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstückentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für die Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zu-

züglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 und 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei der Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatz 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), urbane Gebiete (MU), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), urbane Gebiete (MU), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.	in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
		2	0,4
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,0
		4 und 5	1,1
		6 und mehr	1,2
3.	in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
		2	0,8
		3	1,1
		4 und 5	1,4
		6 und mehr	1,6
4.	in Dorfgebieten bei	1	0,5
		2 und mehr	0,8
5.	in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten bei	1	1,0
		2	1,6
		3	2,0
		4 und 5	2,2
		6 und mehr	2,4
6	in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gilt
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltende Fassung der Landesbauordnung.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	6,99 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks zusammen	2,71 €

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
   1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
   2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
   3. In den Fällen des § 34 Nr. 1 bis 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
   4. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
   5. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
   6. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
   7. In den Fällen des § 33 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. 4. 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 36 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 37 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V Abwassergebühren

§ 38 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 39 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 ist:
   1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
   2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 cbm/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 41 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§39 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9
b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6
c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je cbm Fassungsvolumen reduziert;
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je cbm Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 cbm aufweisen.

§ 42 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 41) abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nichteingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 cbm/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nichteingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je cbm Abwasser: 2,93 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,29 €.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 39 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 39 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 45 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 45 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 a zugrunde zu legen.

Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranschlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
   c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versieglungsrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m^2, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
   2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
   5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
   6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
   7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
   8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
   9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
   10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
   11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Abs. 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. 9. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. 11. 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Seckach, den 25. 7. 2023 Thomas Ludwig, Bürgermeister

Altersjubilare

2. 8.	Heidemarie Anna Bothe	Großeicholzheim	80 Jahre
2. 8	Jakob Frank	Seckach	70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert nachträglich recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Neckar-Odenwald-Kreis

Rettungsdienst: **112**

Allgemeiner Notfalldienst: **116117**

Mosbach (Allgemeiner Notfalldienst)

Knopfweg 1, 74821 Mosbach

Mo., Di., Fr. 19.00–22.00 Uhr, Mi. 13.00–22.00 Uhr

Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

Buchen (Allgemeiner Notfalldienst)

Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 , 74722 Buchen

Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

Kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst: **116117**

Informationen zu Öffnungszeigen und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder docdirekt.de**

Bereitschaftsdienst der Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken

- Unverbindliche Beratung und Information sowie Pflegeberatungsbesuche
- Qualifizierte liebevolle Pflege und medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190

Zahnärztlicher Notfalldienst

Ab sofort erhalten Patient*innen unter der Tel.-Nr.: 0761/120 120 00 die Information, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken Notdienst

– **Samstag, 5. 8. 2023:**
Apotheke Oberschefflenz, Tel.: 06293/2 87, Hauptstr. 98, 74850 Schefflenz (Oberschefflenz)

– **Sonntag, 6. 8. 2023:**
Quellen-Apotheke Hettingen, Tel.: 06281/38 86, Morrestr. 31, 74722 Buchen, Odenwald

– **Montag, 7. 8. 2023:**
Apotheke am Schloss Ravenstein, Tel.: 06297/9 50 55, Zedernweg 3, 74747 Ravenstein (Merchingen)

– **Dienstag, 8. 8. 2023:**
Apotheke Oberschefflenz, Tel.: 06293/2 87, Hauptstr. 98, 74850 Schefflenz (Oberschefflenz)

– **Mittwoch, 9. 8. 2023:**
Sanus Apotheke, Tel.: 06281/5 54 04 00, Daimlerstr. 1, 74722 Buchen

– **Donnerstag, 10. 8. 2023:**
Die Odenwald Apotheke Buchen, Tel.: 06281/ 5 26 00, Hofstr. 10, 74722 Buchen, Odenwald

– **Freitag, 11. 8. 2023:**
Bauland-Apotheke Seckach, Tel.: 06292/2 64, Bahnhofstr. 47, 74743 Seckach

folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter: **www.lak-bw.notdienst-portal.de**. Dort werden fünf Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienstkreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

Gasstörung

Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht: Tel.: 06281/51051

Stromversorgung EnBW

Störungsdienst 0800 362 9477

Störungen an der Wasserversorgung
Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

Notrufnummer der Telefonseelsorge
0800-1110111 – bundesweit – gebührenfrei

Telefonhotline der Ehrenamtsdienste „Fahrdienst“ „Bus&Bahn“ und „Ämterhilfe“: 06292/288015
erreichbar Montag – Freitag von 9–12 Uhr

OT Großeicholzheim

Baustelle Ortsdurchfahrt Großeicholzheim: Sommerpause bis 13. 8. 2023

Die Baustelle in den Ortsdurchfahrten von Großeicholzheim macht bis zum 13. 8. 2023 Sommerpause. Für diese Zeit sind die innerörtlichen Sperrungen aufgehoben, da alle punktuellen Aufgrabungen mit Asphalt verschlossen wurden. Die an die evangelische Kirche verlegte Bushaltestelle bleibt aber auch während der Sommerpause bestehen. Ab dem 14. 8. 2023 werden die Arbeiten in der Hauptstraße im Bereich zwischen den Einmündungen Bildweg und Rittersbacher Straße fortgeführt.

Der nächste Termin, an dem die Wasserversorgung wieder abgestellt werden muss, wird am 22. 8. 2023 von 8–17 Uhr sein. Welche

Bereiche hiervon betroffen sind, werden wir rechtzeitig in einer weiteren Pressemeldung mitteilen.

OT Zimmern

Hundekotbeutelspenderstation wieder abgebaut

Im vergangenen Jahr beschlossen die beiden Ortschaftsräte und der Gemeinderat die Bereitstellung von je drei weiteren Hundekotbeutelspenderstationen in jedem Ortsteil. In Zimmern wurde eine der drei neuen Stationen vor wenigen Wochen oberhalb des Friedhofs aufgestellt.

Leider musste in diesem Fall aber festgestellt werden, dass die vollen Beutel vermehrt in der Abfallgrube am Friedhof landeten. Von diesen Hinterlassenschaften geht für den Friedhof und für sein gesamtes Umfeld ein sehr unangenehmer Gestank aus, ganz abgesehen von dem hygienischen Missstand, der durch dieses Fehlverhalten verursacht wird. Außerdem ist es für die Bauhofmitarbeiter unzumutbar, die befüllten Hundekotbeutel entsorgen zu müssen. Genau aus diesem Grund wurde bei den Stationen ja auf die Müllbehälter verzichtet. Die Hinterlassenschaften der vierbeinigen Lieblinge sind ganz einfach mit nach Hause zu nehmen!

Im Sinne des Arbeitsschutzes, aber auch um die Würde des Ortes „Friedhof“ zu wahren, haben die Gemeindeverwaltung und die Ortschaftsverwaltung deshalb gemeinsam entschieden, dass diese Station wieder abgebaut wird, zumal alle Appelle doch nichts fruchten würden. Ein Wiederaufbau an derselben Stelle kommt nicht mehr in Frage. Über einen neuen Standort werden Gemeinde- und Ortschaftsverwaltung zu gegebener Zeit entscheiden.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 6. August, Verklärung des Herrn
9.30 Uhr Zimmern: **Wort-Gottes-Feier**
10.00 Uhr Seckach: **Rosenkranz für den Frieden**
10.30 Uhr Seckach: **Wort-Gottes-Feier**
10.30 Uhr Großeicholzheim: **Eucharistiefeier** – Kollekte für die Partnergemeinde Bukuumi/Uganda
11.00 Uhr Klinge: **Wort-Gottes-Feier** – Kollekte für Projekt Bukuumi/Uganda
17.30 Uhr Seckach: **Vesper, anschl. Barmherzigkeitsrosenkranz**

Montag, 7. August
18.00 Uhr Seckach: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Seckach: **Wort-Gottes-Feier mit Anbetung**

Dienstag, 8. August, Hl. Dominikus, Priester, Ordensgründer
18.00 Uhr Zimmern: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Zimmern: **Eucharistiefeier**

Donnerstag, 10. August, Hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer
18.00 Uhr Großeicholzheim: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Großeicholzheim: **Festlicher Gottesdienst zu Ehren des Hl. Laurentius**

Freitag, 11. August, Hl. Klara von Assisi, Jungfrau
18.00 Uhr Seckach: **Rosenkranz**
18.30 Uhr Seckach: **Eucharistiefeier**

Gemeinsames

Pfarrbüros – geänderte Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Pfarrbüro Adelsheim: geschlossen am Mittwoch, den 9. 8., und vom 14. 8.–1. 9. 2023

Pfarrbüro Seckach: geschlossen am Donnerstag, den 10. 8., und vom 14. 8.–1. 9. 2023

Pfarrbüro Osterburken: geschlossen am Montag, den 7. 8. 2023

Notfalltelefon unserer Seelsorgeeinheit:
0170-2307784

Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung!

Krankenkommunion

Gelegenheit zum Empfang ist nach Absprache möglich. Wer einen Besuch wünscht, möge sich im Pfarrbüro Seckach, Tel. 06292/95056 oder
in Seckach bei Diakon Matthias Nasellu, Tel. 06291/6670696,
in Großeicholzheim bei Waltraud Roos, Tel.: 06293/8686 und
in Zimmern bei Bernhard Grimm, Tel. 06291/7331 melden.

Ferienvertretung in unserer Seelsorgeeinheit

Liebe Schwestern und Brüder,

Herr P. Jean Leonard aus der DR-Kongo wird auch in diesem Jahr seinen Urlaub verbringen und bei uns die Ferienvertretung bis 01. September 2023 übernehmen. Er wird im Pfarrhaus in Schlierstadt wohnen und erreichbar sein unter der Tel.-Nr.: 06292/ 1821 und auch unter der Notfall-Handynummer 0170/ 2307784. Ich wünsche ihm neben seinen pastoralen Aufgaben bei uns aber auch einige ruhige Tage der Erholung.

Herzlich Willkommen bei uns P. Jean Leonard! Pfr. Kuhn

Herzliche Glückwünsche zum Diamantenen Priesterjubiläum von Herrn Pfarrer i.R. Rudolf Bschirrer

Am 16. 6 .2023 konnte Herr Pfarrer i.R. Rudolf Bschirrer sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen, bei dem im Pfarrhaus Seckach ein Gottesdienst unter seinem Beisein gehalten wurde, da es seine gesundheitliche Verfassung nicht anders erlaubte. Wir sind Herrn Pfarrer i.R. Bschirrer von Herzen dankbar für all seinen seelsorgerlichen Dienst in unserer Pfarrei St. Sebastian Seckach und in vielen Orten unserer Seelsorgeeinheit und darüber hinaus. Dankbarkeit und Gebetsverbundenheit wollen wir ihm schenken für seinen treuen Dienst im Weinberg des Herrn.

Wir wünschen ihm von Herzen für die weitere Zukunft Gottes Beistand und Segen.

Pfarrer Thomas Ottmar Kuhn

Schatzkammer, Kirchturm und viel Eis

Gemeinsam mit Pastoralreferent Daniel Wenzel machte sich eine Gruppe Jugendlicher auf den Weg nach Heidelberg und lernte dort spannende Orte kennen. „Travel & Talk“ – unter diesem Motto ging es am 8. Juli am Bahnhof in Osterburken los. In Heidelberg angekommen, lernte die Gruppe Sebastian Feuerstein, Priester und Religionslehrer, kennen. Nach einer kleinen Führung durch die Schatzkammer der Jesuitenkirche Heidelberg genossen die Teilnehmer vom Kirchturm aus einen fantastischen Blick über die Altstadt. Es lohnte sich sehr, bei großer Hitze die Anstrengung vieler Stufen des Turms auf sich zu nehmen. Anschließend verbrachte die Gruppe noch einige Zeit in der Heidelberger Innenstadt und kühlte sich regelmäßig mit einem leckeren Eis ab. Unterwegs entstanden tolle Gespräche über Gott und die Welt.

Kollekte für Partnergemeinde bzw. Projekt Bukuumi/Uganda

Auch in diesem Jahr führen wir wieder die Kollekten für unsere Partnergemeinde / für das Projekt Bukuumi/Uganda durch. Die Termine in den jeweiligen Gemeinden finden Sie in der Gottesdienstordnung. Bereits jetzt ein herzliches Vergelt's Gott für alle Ihre Spenden.

Evangelische Gottesdienste

Seckach

Sonntag, 6. 8. 2023
10.30 Uhr Gottesdienst in Bödigheim

Großeicholzheim

Sonntag, 6. 8. – 9. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Präd. Manfred Schaller)
10.30 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Präd. Manfred Schaller)
19.30 Uhr AB-Gemeinschaftsstunde Gemeindehaus Großeicholzheim

Dienstag, 8. 8.
19.30 Uhr Gemeindegebet Gemeindehaus Großeicholzheim

Häusliche Pflege
Unsere Kirchengemeinde Großeicholzheim ist Mitglied bei der Kirchlichen Sozialstation Adelsheim-Osterburken e.V. Falls Sie Fragen zur häuslichen Pflege haben oder evtl. selbst Hilfe brauchen, wenden Sie sich bitte an die Sozialstation, Telefon 06291/64190. Falls Ihr konkretes Problem nicht von der Sozialstation gelöst werden kann, bekommen Sie auf jeden Fall Tipps, wo Sie Hilfe bekommen können.

Vereinsnachrichten

SV Seckach

Sportheim
Das Sportheim mit der „Pizzeria da Maria" ist ab dem 7. 8. wegen Urlaub geschlossen.
Maria ist ab dem 1. September wieder für uns und ihre Gäste da.

Gesangverein Seckach

Erster Geburtstag des Offenen Singens

Der Gesangverein Sängerbund 1872 Seckach kämpft wie viele Gesangvereine ums Überleben und hat für sich deshalb vor einem Jahr sehr erfolgreich das Offene Singen als neue Form des gemeinschaftlichen Singens entdeckt. Grund genug, diesen ersten Geburtstag der „Offenen Singstunde" zu feiern, bei der sich alle Singfreudigen bei Gitarrenbegleitung zum gemeinsamen Singen treffen. Hier geht es weniger um sängerische Leistung und Auftritte, sondern viel mehr um die Freude am gemeinsamen Singen und um den Erhalt der eigenen Stimme. Singen ist eine wohltuende, herzerfrischende Tätigkeit, die zu mehr Nähe, Zufriedenheit, Freude und Zusammenhalt führt, somit den Einzelnen anspricht und auch die Gemeinschaft fördert. Eingeladen sind alle, die gerne singen: Große und Kleine, Alte und Junge, einheimische und zugezogene Mitbürger, musikalisch Erfahrene und ebenso Unerfahrene. Sängerinnen und Sänger aus dem Gesangverein Seckach sind eine tragende Säule dieser Gruppe. Auf der Suche nach einem geeigneten Raum war Christa Parstorfer als 1. Vorsitzende und Dirigentin des Vereins zusammen mit ihrem Team bei der Pizzeria „da Maria" im Sportheim Seckach fündig geworden. Dieser Ort ist zentrumsnah, ebenerdig begehbar, man kann ihn gut mit dem Auto anfahren und er bietet Platz für eine größere Gruppe. Außerdem versorgt Maria ihre singenden Gäste bestens mit Speis und Trank. Im 14-tägigen Rhythmus findet dieses Offene Singen immer donnerstags von 16.30–17.30 Uhr statt. „Wer möchte, kann einfach vorbeikommen, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Jeder ist willkommen!" Das Liedrepertoire ist vielfältig, so dass für jeden Geschmack etwas dabei ist: Kanons und Volkslieder, Heimat- und Fahrtenlieder, Schlager und Evergreens, Spirituals und Gospels sowie thematisch oder jahreszeitlich bezogene Lieder. Im letzten Jahr fand ein gemeinsames Adventssingen in der Kirche St. Sebastian statt, das guten Anklang bei der Bevölkerung fand. Zum Ausklang vor der Sommerpause und zum 1. Geburtstag der Truppe trafen sich die Sängerinnen und Sänger zu einem Singen im Grünen vor dem Schützenhaus Seckach. Bei Kaffee und Kuchen und natürlich viel Gesang klang der gemütliche Nachmittag aus. Nach der Sommerpause geht es im September weiter. „Und wenn Sie Lust haben mitzusingen, dann schauen Sie einfach bei uns rein," lädt Christa Parstorfer ein.

SV Großeicholzheim

Abt. Fußball
Am kommenden Sonntag, den 6. 8. 2023, geht es in der dritten Runde im Kreispokal auswärts gegen die SpG Schloßau 2/ Donebach 2. Spielbeginn ist um 17 Uhr in Schloßau.

Tennisclub Großeicholzheim

Doppel Beach- und Tennisturnier
Für das Doppel Beach- und Tennisturnier am 26. August 2023 laden wir alle nicht aktiven TennisspielerInnen recht herzlich ein. Gespielt wird dieses Jahr kombiniert auf Tennis- und Beachtennisplatz als Doppelturnier. Beginn ist um 14.00 Uhr.
Schläger und Bälle werden vom Tennisclub zur Verfügung gestellt. Der Wanderpokal, der erstmals 2008 ausgespielt wurde, wird auch 2023 dem Sieger überreicht. Selbstverständlich ist für Speis und Trank sowie Kaffee und Kuchen gesorgt.
Wir freuen uns schon heute die gesamte Bevölkerung und viele Teilnehmer-Innen begrüßen zu dürfen. Bitte die Anmeldungen für das Turnier bis zum 14. August 2023 an den 1. Vorsitzenden Rudolf Reuther Tel.-Nr.: 06292/ 7482 oder den Schriftführer Ralf Hofmann 06293 / 929430 richten.

FC Zimmern

Ein Spielplatz für unsere jüngsten Fans
Bei der Volksbank Mosbach haben wir unter dem Motto „viele-schaffen-mehr" unser Crowdfunding-Projekt zum Spielplatz neben dem Sportheim gestartet. Jede Spende, die Sie auf unser Konto einzahlen, wird von der Volksbank Mosbach verdoppelt. Mehr Informationen zum Projekt unter **viele-schaffen-mehr.de Stichwort: Zimmern**. Wir freuen uns auf zahlreiche zahlungskräftige Unterstützung!

Übungsleiter/in gesucht!
Arbeitest du gerne mit Kindern? Hast du Lust auf Bewegung und Action? Möchtest du dich ehrenamtlich engagieren? Dann bist du bei uns genau richtig!
Das Kinderturnen sucht neue Übungsleiter und Übungsleiterinnen für folgende Gruppen:
– Mittwoch 15.30–16.15 Uhr 4–6 Jahre
– Mittwoch 16.30–17.15 Uhr 1–3 Jahre (mit Begleitperson)
Wenn du Interesse hast oder dir das Ganze einfach mal anschauen möchtest, melde dich gerne unter fczimmern@t-online.de.
Die Kinder des FC Zimmern freuen sich auf Dich!

Sonstiges

Infos aus der Bücherei St. Sebastian:
Bitte beachten: Während der Sommerferien (von Samstag, 29. 7., bis Samstag, 9. 9. 2023) ist die Bücherei nur sonntags geöffnet.
Schauen Sie sich gerne um – wir haben neue Bücher eingestellt!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Büchereiteam

Praxis Dr. Joachim Rösch
Mittelgasse 20
74743 Seckach
Tel.: 06292-1280

Allgemeinmedizin
Naturheilverfahren
Akupunktur
Notfallmedizin

Praxisferien
vom 14.8. bis 1.9.2023

Die Vertretung übernimmt die Praxis Ruiz Gonzalez in Seckach, Tel. 06292-7200

Sudoku

	6	3						
8							9	7
7				6	9	3	2	
	3	7	6					
			7			2		5
			1	5	8			
6	5	2						
			5	4	7			
							8	9

		5			3		6	7
		9	4	2				
		4						5
						7	9	4
8					9			
9			2	4	6			
	5		3			6	4	
			5	7	8			
	1							

		2		1				6
9		8						2
			8	7				
	1		6			9	2	
	6		2	8		1		5
	5		4					
6						8	5	
7							9	
			9	6	3			

Quelle: www.sudoku-aktuell.de

Pizzeria La Calabrisella
Wettgasse 1 · 74743 Großeicholzheim
Telefon (0 62 93) 9 28 63 53

Dienstag–Freitag und Sonntag 11.00–13.30 Uhr
Dienstag–Sonntag 17.00–22.00 Uhr · Montag Ruhetag
Angebot: Familienpizza (40 cm)
mit 4 Auflagen, 1 Fl. Cola, gem. Salat **18,00 €**

Pizza Spinat-Mozzarella 7,50 € · **Pizza Lachs 8,00 €** (je 30 cm)
Pizza Junior (30 cm) mit Salami, Vorderschinken, Mais, Spiegelei **7,50 €**

Nur bei uns aus eigener Schlachtung!

Metzgerei & Partyservice **Maurer**
mmmh... regional und lecker

ANGEBOT
VOM 04.08.23 BIS 10.08.2023

HOLZFÄLLERSTEAK	100 g	**1,19 €**
Feine oder grobe **BRATWÜRSTE**	100 g	**1,19 €**
JAGDWURST mit Pistazien	100 g	**1,39 €**
Gekochter **HINTERSCHINKEN**	100 g	**1,69 €**
Feine oder grobe **METTWURST**	100 g	**1,29 €**
Roter oder weißer **SCHWARTENMAGEN**	100 g	**1,19 €**
TORTELLINISALAT	100 g	**1,39 €**

Probieren Sie unsere tollen Schinken:
Bärlauch - Senfkörner - Orangen-Pfefferschinken
Schlossschinken - Krusten - Bauernschinken
Wacholder - Hinterschinken
gerauchter Schinkenspeck - Lachsschinken
alles aus eigener Herstellung!!

Schweine von Maurer, Feßbach · Rind von Schmitt, Osterburken

SPEISEPLAN vom 07.08.–11.08.2023 AUCH ZUM MITNEHMEN!

MO:	**HAUSGEMACHTE LASAGNE** mit Blattsalat	6,99 €
DI:	**SCHNITZEL** mit Pommes und Salat/Kartoffelsalat	6,99 €
MI:	**HÄHNCHENBRUSTFILET** mit Kartoffelgratin und Brokkoli	6,99 €
DO:	**GEFÜLLTER PAPRIKA** mit Reis oder Bandnudeln	6,99 €
FR:	**RINDERGULASCH** mit Spätzle	7,99 €

Mittagstisch täglich von Montag bis Freitag von 11.30 bis 13.00 Uhr
Besuchen Sie uns im Internet: www.metzger-maurer.de

Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308

Wirf nichts auf Straßen und Plätze!

Halte das Ortsbild sauber!

GTS
Genieser Transport Service

Obere Eckenbergstr. 48
74740 Adelsheim
Tel.: 0 62 91 - 6481448
Fax: 0 62 91 - 6481449

Fahrten zur
• Chemotherapie • Bestrahlung • Dialyse

Krankenfahrten aller Art - Zugelassen bei allen Krankenkassen

Bestattungshaus Volk
OSTERBURKEN

Auch junge Menschen sollten sich mit dem Tod beschäftigen.
Endgültig Schluss.
Es gibt nicht immer ein Zurück.
Wie denkst du über den Tod?
Bitte fordere unsere kostenlose Broschüre an.

Wir sind an Ihrer Seite – einfühlsam und erfahren.
Alte Römerstr. 7 | 74706 Osterburken
www.bestattungshaus-volk.de | Tel. 06291 1452

Werbung

Sommerangebot: Sparkassen-Kombisparen.

*Angebot freibleibend. Stand: 31.7.2023. Mindestanlagebetrag 5.000 Euro (50 % des Anlagebetrages in einen Sparkassenbrief, 50 % des Anlagebetrages in ausgewählte Deka Investmentfonds). Deka Investmentfonds sind nicht festverzinst. Der Sparkassenbrief und der Fondsanteil der DekaBank sind grundsätzlich separat erwerbbar. Dabei ist zu beachten, dass der Zinssatz für den Sparkassenbrief bei einem separaten Erwerb geringer ausfallen kann, als wenn Sie ihn in Kombination mit dem Fondsanteil der DekaBank erwerben. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de erhalten. Bitte lesen Sie diese, bevor Sie eine Anlageentscheidung treffen. Weiter Infos unter: **spk-ntow.de/sommerangebot**

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse
Neckartal-Odenwald

JOHLI Maschinenbau GmbH
Vom Schmiedefeuer zum Laserstrahl

Warum arbeiten Sie eigentlich nicht bei uns?

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort in Vollzeit:

MAG-Schweißer/in (m/w/d)

Wir suchen Kolleg*innen (m/w/d)
- die ihren Job lieben
- die gerne im Team arbeiten
- die selbständig denken und handeln
- die motiviert sind
- die bereit zur Weiterbildung sind

Das bieten wir Ihnen:
- einen Platz in einem super Team
- einen sicheren Arbeitsplatz
- attraktive Vergütung
- interne und externe Fortbildungen
- Kindergartenzuschuss, bAV und VWL

Überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung davon, dass Sie der/die Beste sind für den Job. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.
Senden Sie diese bitte - gerne per Mail - an:
JOHLI Maschinenbau GmbH
Draisstraße 6 · 74838 Limbach · Telefon: 06287 / 9204-0
E-Mail: bewerbungen@johli.com · www.johli.com

JOHLI Maschinenbau GmbH
Vom Schmiedefeuer zum Laserstrahl

Warum arbeiten Sie eigentlich nicht bei uns?

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort in Vollzeit:

CNC-Fräser/in (m/w/d) für 5-Achs-Bearbeitung

Wir suchen Kolleg*innen (m/w/d)
- die ihren Job lieben
- die gerne im Team arbeiten
- die selbständig denken und handeln
- die motiviert sind
- die bereit zur Weiterbildung sind

Das bieten wir Ihnen:
- einen Platz in einem super Team
- einen sicheren Arbeitsplatz
- attraktive Vergütung
- interne und externe Fortbildungen
- Kindergartenzuschuss, bAV und VWL

Überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung davon, dass Sie der/die Beste sind für den Job. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.
Senden Sie diese bitte - gerne per Mail - an:
JOHLI Maschinenbau GmbH
Draisstraße 6 · 74838 Limbach · Telefon: 06287 / 9204-0
E-Mail: bewerbungen@johli.com · www.johli.com

Anzeigen bringen Erfolg!

DIE

PIRATEN KOMMEN

KOSTENLOS
für Kinder, Jugendliche und Eltern

13.09.2023, SULZBACH
14.30-17.30 Uhr, Dallauer Str. 1
ALTER SPORTPLATZ

Hüpfburg, Action, Spiele,
Musik, Piraten-Clown, ...
Spaß für Klein und Groß!

Und mit dem:

Das Fanmobil der
TSG 1899 Hoffenheim
macht Stop in Sulzbach
bei den PIRATEN!

TSG 1899 Hoffenheim

TSG HOFFEXPRESS

SPIEL PLATZ PIRATEN e.V.

NECKAR-ODENWALD KREIS

Seitenbacher®

Holger Köhler
Bad · Heizung

Holger Köhler · Installateur- und Heizungsbaumeister

Unsere Leistungen für Sie:

- Kundendienst
- Sanitär- und Heizungsinstallation
- Badausstattung
- Öl- Gas- Brennwerttechnik
- Pellets – Holz – Solar
- Wärmepumpen

Bergstraße 16 · 74743 Seckach
Telefon (0 62 92) 92 89 75 · Telefax (0 62 92) 92 89 82
E-Mail: mail@koehler-holger.de · Mobil (01 76) 32 53 69 10

Die Gemeinde Mudau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauwesen

in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Nähere Informationen unter www.mudau.de/Stellenangebote.

Aus NW Forst wird NATURWERK

Nico Wallasch
Mozartring 3 · 74838 Limbach
Mobil: 0171/9762837
info@nw-naturwerk.de
www.nw-naturwerk.de

UNSERE LEISTUNGEN

- Gartenpflege
- Baumpflege
- Landschaftspflege
- Forstarbeiten
- Grundstückspflege
- Fällungen
- Rodungen
- Holzeinschlag

Nur bis 30.9.2023

Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung.

Für 269 EUR mtl. leasen[1]

Der S-Cross. Macht Sinn, macht Laune.

Mit kleinen Monatsraten zum großen SUV-Gefühl: der S-Cross Hybrid. So schonen Sie Ihre finanziellen Reserven und spüren seine Entschlossenheit sofort.

Autohaus Ralph Müller OHG
Odenwaldblick 9 · 74847 Obrigheim
Telefon: 06262 927 86 10 · 06262 2146
E-Mail: ralph-mueller@suzuki-handel.de
www.suzuki-handel.de/ralph-mueller

Kraftstoffverbrauch Suzuki S-Cross 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort (95 kW | 129 PS | 6-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.373 ccm | Kraftstoffart Benzin): innerstädtisch (langsam) 6,0 l/100 km, Stadtrand (mittel) 4,7 l/100 km, Landstraße (schnell) 4,7 l/100 km, Autobahn (sehr schnell) 6,0 l/100 km, Kraftstoffverbrauch kombiniert 5,3 l/100 km; CO_2-Emissionen kombiniert 120 g/km.

Die Umstellung auf das neue WLTP-Messverfahren macht eine Änderung der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO_2-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-EnVKV) erforderlich. Die Novellierung der Pkw-EnVKV ist bislang noch nicht erfolgt. Da NEFZ-Werte für dieses Fahrzeug nicht vorliegen, haben wir die auf Basis des neuen WLTP-Testzyklus gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO_2-Emissionswerte als WLTP-Werte angegeben. Wegen der realistischeren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO_2-Emissionswerte in vielen Fällen höher als die nach dem NEFZ gemessenen.

[1] Leasingbeispiel für einen Suzuki S-Cross 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort auf Basis des Fahrzeugpreises in Höhe von 30.790,00 Euro, zzgl. 1.590,00 Euro Bereitstellungskosten und 110,00 Euro Auslieferungspaket; Gesamtpreis: 32.490,00 Euro; Leasing-Sonderzahlung: 2.500,00 Euro; Laufzeit: 48 Monate; jährliche Fahrleistung: 10.000 km; 48 monatliche Leasingraten à 269,00 Euro; Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt allein für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. Aktionszeitraum: 17.7.2023 – 30.9.2023. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

SUZUKI

Anzeigen ganz einfach per E-Mail aufgeben:
anzeigen@henn-bauer.de